

13	Schock	8	Gr.	für Anfertigung des Grabes, Ausmauern mit Bach- u. Tuppstein in d. Kirche,
12	"	8	"	für das Sterbekleid,
—	"	6	"	für ein Buch in den Sarg,
4	"	12	"	den 12 Trägern,
—	"	9	"	für Licht,
—	"	8	"	den Laternenträgerjungen,
4	"	12	"	dem Generalsuperintendent Huhn von Gotha f. d. Gedächtnisrede,
2	"	6	"	dem Adjunkten i. Burgtonna f. d. Parentation,
2	"	—	"	dem Chor musici,
1	"	6	"	den Carmen zu drucken,
18	"	18	"	für drei Mahlzeiten,
—	"	2	"	für „Schmiere z. Generalsuperintendenten-Gutsche“.

Bei Beerdigung des Superintendenten Beumelburg (1758) betragen die von der Gemeinde getragenen Kosten 66 Schock (unter anderem für ein Buch in den Sarg, ferner 6 Gr. Mietgeld für Stangenlaternen aus Langensalza). Auch bei Beerdigung des Diakons Flittner (Fliedner) 1712 trägt die Gemeinde die Kosten.

Als Diakonus Schweinefleisch beerdigt wird (1690), zahlt die Gemeinde unter anderem: 1 Schock 3 Gr. für den Sarg, 3 Gr. für das Grab zu machen, 18 Gr. für 6 Träger, 16 Gr. für die Parentation an Pfarrer Kempf in Illeben und 2 Schock 6 Gr. dem Superintendenten Pfefferkorn. Die beiden letzten Ausgabeposten werden in der Gemeinderrechnung mit der Bezeichnung „ist unrecht“ moniert.

Beerdigungen von Kindern unter 6 Wochen durften abends nach bei dem Superintendenten eingeholter Erlaubnis, solche unter 12 Jahren nach erlangter Erlaubnis des Konsistoriums erfolgen und zwar im Sommer zwischen 7—8 Uhr, im Winter um 6 Uhr mit Laternen oder bei Beerdigung 2. Klasse mit 6—8 Fackeln und 2 Gutschen (Kutschen). Verordn. v. 15. April 1719.

Die Kirmsen in den Orten der Herrschaft Tonna sowie im Amt Gotha, im Forsterschen Gerichtsort Herbsleben und in den 3 von Seebachschen Gerichtsdörfern wurden lt. Verordn. v. 9. Juli 1726 am Dienstag nach Martini, lt. Verordn. v. 9. Sept. 1754 am 3. Dienstag nach Michaelis abgehalten.

Laut Landesverordnung vom 16. Okt. 1710 haben die Cymbelgelder vom Bußtag, Charfreitag, vom Erntefest und vom 3. Tage der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten in die Waisenhauskasse zu fließen, und lt. Landesverordnung vom 27. Mai 1702 soll die Kirchrechnung im Beisein der beiden Gerichtschöppen verlesen werden.